

# Meilen

## Außerordentl. Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner der Gemeinde Meilen werden hiemit auf **Sonntag den 8. April a. e., nachmittags 1 1/2 Uhr, ng.** zu einer Gemeindeversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

### A. Für die Einwohnergemeinde:

#### 1. Anträge des Gemeinderates auf

- Erstellung einer Abschlussmauer am Ablageplatz im Horn und Erteilung eines Kredites von Fr. 25,000.—;
- Erstellung eines Ablageplatzes an Stelle der zerfallenen Haabe im Schinhut und Erteilung eines Kredites von Fr. 2,000.—;
- Verlängerung des Vertrages mit der Zürcher Dampfbootgesellschaft A. & C. bis Ende 1927 und Uebernahme von 3% eines allfälligen Betriebsdefizites bis zu genanntem Zeitpunkt.
- Streichung des Art. 9 (Pensionsartikel) der Befoldungsverordnung der Gemeinde Meilen.

#### 2. Anträge der Primarschulpflege auf

- Genehmigung der Bauabrechnung über die Erweiterungsbauten am Schulhaus Berg;
- Definitive Zuweisung der Schüler der 7. und 8. Klasse vom Berg an die betreffende Schulabteilung im Dorf.

### B. Für die Bürgergemeinde:

Antrag des Bürgergemeinderates auf Aufnahme des Anton, Moritz, Heinrich Münzel, ledig, Kaufmann, von Wiesbaden (Preußen), geb. 1894, in den Bürgerverband der Gemeinde Meilen.

Die auf die Geschäfte bezüglichen Akten und das Stimmregister liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Meilen, den 28. März 1923.

Der Gemeinderat.

#### 5. Ergänzungswahl ins Wahlbureau.

### B. Für die Bürgergemeinde.

Abnahme der Armengutsrechnung und der Rechnung über den Wunderly-Fonds pro 1922.

Das Stimmregister, die Rechnungen mit den Belegen und die Anträge liegen den Stimmberechtigten bis zur Gemeindeversammlung auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gedruckte Rechnungsauszüge bekommen die Stimmberechtigten zugefickt.

Meilen, den 4. Juni 1923.

Der Gemeinderat.

Gemeinde

Uhr

den.

Fondsrech=

Betriebe

ung über

der Bau=

n.

nes Kre=

m Schul=

17. Juni.

# Gemeinde Meilen

## Ordentliche Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner der Gemeinde Meilen werden hiemit auf

**Sonntag den 17. Juni a. c., nachmittags 1 1/2 Uhr**  
zu einer Gemeindeversammlung in die Kirche eingeladen.

### Geschäfte:

#### A. Für die Einwohnergemeinde.

1. Abnahme der sämtlichen öffentlichen Guts- und Fondsrechnungen und der Rechnungen über die gewerblichen Betriebe der Gemeinde pro 1922.
2. Antrag des Gemeinderates auf Abnahme der Rechnung über die Abschlußmauer an der Schinhuthaabe.
3. Antrag der Schießplatzkommission auf Abnahme der Bau-rechnung über die neue Schießanlage in der Bühlen.
4. Antrag der Sekundarschulpflege auf Gewährung eines Kredites von Fr. 8,000. — für Erweiterungsbauten am Schulzimmer der 3. Klasse.
5. Ergänzungswahl ins Wahlbureau.

#### B. Für die Bürgergemeinde.

Abnahme der Armengutsrechnung und der Rechnung über den Wunderly-Fonds pro 1922.

Das Stimmregister, die Rechnungen mit den Belegen und die Anträge liegen den Stimmberechtigten bis zur Gemeindeversammlung auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gedruckte Rechnungsauszüge bekommen die Stimmberechtigten zugeschiedt.

Meilen, den 4. Juni 1923.

Der Gemeinderat.

17. Juni.

## **Antrag des Gemeinderates auf Abnahme der Rechnung über die Abschlußmauer an der Schinhuthaabe**

---

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1923 wolle beschließen:

Die Bauten an der Schinhuthaabe werden als richtig abgenommen und die Bauabrechnung wird gutgeheißen. Der Schuldposten von zirka Fr. 1,600.— wird so amortisiert, daß Fr. 600.— ins Jahr 1923 und Fr. 1,000.— ins Jahr 1924 fallen.

**Meilen**, im Juni 1923.

**Der Gemeinderat.**

## **Antrag der Schießplatzkommission an die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1923**

---

Die Gemeindeversammlung wolle beschließen:

Die Abrechnung über die neue Schießanlage in der Bühlen wird als richtig abgenommen. Die vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen am seinerzeit genehmigten Bauprogramm werden gutgeheißen. Dem Vertrag mit Herrn Hafner in der Warzhalden, dat. 4. Mai 1922, sowie der Uebernahme als Eigentum der Flobertschießanlage durch die Gemeinde laut Abtretungsurkunde des Flobertschießvereins Feldmeilen wird die Genehmigung erteilt. Der entstandene Schuldposten im Betrage von Fr. 49,593.05 wird in Annuitäten von Fr. 4,000.— amortisiert. Die erste Amortisationsquote fällt ins Jahr 1923.

**Meilen**, den 2. Juni 1923.

**Die Schießplatzkommission.**

## Wortlaut des Vertrages mit Herrn Hafner:

### Vertrag.

Zwischen Herrn Joh. Heinrich Hafner in der Warzhalden Meilen und der Baukommission für die neue Schießanlage in Meilen ist heute der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden:

#### Art. 1.

Joh. Heinrich Hafner tritt der Gemeinde Meilen zu Eigentum ab: 20,8 Quadratmeter Holzboden im Mühlehölzli gelegen als Zugang zur Scheibenanlage der neuen Schießanlage. Die Abgrenzung dieses Waldstückes ist durch hölzerne Pfähle markiert, die bei der bevorstehenden Grundbuchvermessung soweit nötig, durch Marksteine zu ersetzen sind.

#### Art. 2.

Er gestattet der Gemeinde Meilen das sämtliche Quell- und Regenwasser, das sich im Bereich von Scheibenmagazin und Scheibenstand ansammelt, in den Sirtern abzuleiten, den die Gemeinde in dem unter Art. 1 genannten Landstück errichtet hat.

#### Art. 3.

Er räumt der Gemeinde Meilen das Recht ein, mit ihrem Kadettenkorps sein Eigentum zur Abhaltung von Schießübungen des Kadettenkorps auf Distanzen von 100 und 200 Meter vom Scheibenstand entfernt zu betreten und zu benützen, so oft solche Schießübungen von der Kadettenkommission angeordnet werden, in der Meinung, daß er jeweils vorher von der Leitung von den Schießübungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

#### Art. 4.

Im fernern räumt er der Gemeinde das Recht ein, daß sie auch in der Gemeinde Meilen bestehende Pistolen- oder Flobertschießvereine vom neuen Schützenhaus aus schießen lassen darf auf eine Distanz von nicht mehr als 50 Meter, sofern hinter den Scheiben, auf die geschossen wird, ein Wall in der Höhe der aufgezogenen Scheiben errichtet wird. Er gestattet diesen Vereinen, innerhalb der üblichen Grenzen auch Schützenfeste, wozu auswärtige Schützen eingeladen werden, abzuhalten.

#### Art. 5.

Links und rechts, das heißt zürich- und rapperswilwärts von seinem Wiesland, das jederzeit zu überschießen die Gemeinde Meilen bereits das Recht hat, räumt er der Gemeinde Meilen je einen Streifen Land von 30 Meter Breite als sogenannte Schutzzone ein, auf dem er sich anlässlich aller und jeder Schießübungen, die abgehalten werden, verpflichtet, nicht zu arbeiten oder sich aufzuhalten. Er nimmt allen und jeden Schaden, der ihm, seiner Familie oder seinen Angestellten oder auch seinem Vieh durch Mißachtung dieser Verpflichtung erwachsen würde, auf sich.

#### Art. 6.

Er verpflichtet sich, von seiner Waldparzelle zürichwärts des Scheibenstandes den Teil kahl zu schlagen und nicht wieder mit Bäumen zu bepflanzen, der seawwärts von einer Linie liegt, die die Verlängerung bildet von der den Kopfschuß tragenden Mauer des Scheibenstandes, ebenso verpflichtet er sich, von seinem Waldboden rapperswilwärts der Schießanlage den Teil nicht mehr aufzuforsten oder sonst mit Bäumen zu bepflanzen, der zur Zeit durch Pfähle markiert ist und einen Flächeninhalt von 830 Quadratmetern hat.

#### Art. 7.

Die Gemeinde Meilen ihrerseits bezahlt an Herrn Hafner für das unter Art. 1 aufgeführte Landstück und alle unter Art. 2 bis und mit Art. 6 aufgeführten Servituten eine einmalige Entschädigungssumme von Fr. 2,400.— (Franken zweitausend und vierhundert).

#### **Art. 8.**

Sie verpflichtet sich, neben dem Schützenhaus eine Grünhecke in dem Umfange anzupflanzen, daß weder die jeweils schießenden Schützen noch ihre Gewehre vom Hause des Herrn Hafner aus sichtbar sind.

#### **Art. 9.**

Sie stellt Herrn Hafner alljährlich, möglichst frühzeitig, auf alle Fälle vor Beginn der Schießübungen, ein Schießprogramm der sämtlichen Schießen während des Jahres zu, aus dem er ersehen kann, wann geschossen wird, und sie nimmt die Haftpflicht auf sich für allen und jeden Schaden, der Herrn Hafner an Personen, Tieren oder Sachen je und je erwächst durch Schüsse, die vom Schützenhaus aus auf den Scheibenstand abgegeben werden oder auf die Scheiben der Flobert- oder Pistolenschützen, ausgenommen für Schäden, an denen Herr Hafner wegen Mißachtung der eingegangenen Servituten, der jetzigen und der früheren, die bereits im Grundbuch figurieren, selber die Schuld trägt.

#### **Art. 10.**

In der in Art. 7 aufgeführten Entschädigung ist inbegriffen die Vergütung für Schadenersatz für Kulturschäden während des Baues der neuen Schießanlage, ebenso die Vergütung für ein Fußwegrecht, das Herr Hafner der Gemeinde in der Breite von 0,8 Meter einräumt von der an der Scheibenanlage vorbeiführenden Flurstraße bis zum Eigentum der Gemeinde Meilen.

#### **Art. 11.**

Die hier aufgeführten Servituten sind ins Grundbuch einzutragen. Sie ändern an den bereits bestehenden Servituten nichts, sie kommen lediglich zu jenen hinzu.

#### **Art. 12.**

Der vorliegende Vertrag erhält ab Seite der Gemeinde Meilen Rechtskraft, wenn er von der Gemeindeversammlung angenommen ist.

Also vereinbart und im Doppel ausgefertigt und beidseitig unterzeichnet

**Meilen**, den 4. Mai 1922.

Für die Baukommission:

**J. Heinrich Hafner.**

**Dr. Aeberly.**

**Kud. Pfaff, Aktuar.**

## **Uebergabe-Vertrag des Flobertschießvereins Feld-Meilen**

---

Der Flobertschießverein Feld-Meilen tritt seine nach den neuesten Anforderungen modernst eingerichtete, selbst erstellte 50 Meter Flobert- und Revolverschießanlage mit 12 Flobert- und 6 Revolverscheiben, komplett mit eisernen Scheibenständern, System Sidler Horgen, und mit Signaleinrichtungen und Telephon versehen, der politischen Gemeinde Meilen zu Eigentum ab.

Die politische Gemeinde Meilen übernimmt mit dem Antritt die Unterhaltungspflicht und räumt dem Flobertschießverein Feld=Meilen das gleiche Recht in der Benützung der Gemeindefließanlage ein, wie den andern Schießvereinen der Gemeinde.

In der Benützung der 50 Meter Scheibenanlage behält der Flobertschießverein Feld=Meilen für sein großes Opfer, das er mit der Erstellung der Anlage gebracht hat, das Vorrecht der Benützung, das heißt, wenn sich bei der Verteilung der Schießtage Differenzen erzeigen.

**Feld=Meilen**, den 4. Juni 1923.

### **Für den Flobertschießverein Feld=Meilen,**

Der Präsident: **A. Jolliker.**

Der Aktuar: **M. Albrecht.**

Im Doppel ausgeführt und gegenseitig unterzeichnet.

### **Weisung zum Antrag.**

Am 23. Oktober 1921 hat die Gemeindeversammlung das Projekt für eine neue Schießanlage mit 12 Zugscheiben genehmigt und der Schießplatzkommission für den Bau derselben einen Kredit bis Fr. 50,000.— zu Verfügung gestellt.

Mit den Bauarbeiten, die auf dem Submissionswege an Gewerbetreibende der Gemeinde, soweit das möglich war, vergeben worden waren, wurde im Spätherbst begonnen, die Anlage war im Mai 1922 fertig und betriebsbereit. Sie wurde durch ein bescheidenes Gemeindefestchen eingeweiht, Jung und Alt hatte seine Freude am gelungenen Werk und namentlich in den Behördekreisen, in denen man sich bemüht, mit den andern Seegemeinden Schritt zu halten, war man froh, daß Meilen nun auch seine moderne Zugscheibenanlage bekommen hatte. Ihre Feuerprobe bestand sie im Sommer 1922, anlässlich des kantonalen Feldsektionswett-schießens, das der Schießverein Meilen übernommen hatte. Sie genügte vollauf; alle auswärtigen Schützen, darunter sehr vermögende, sprachen sich über die Anlage, mit ihrem das Auge so wohlthuend erquickenden Hintergrund und der herrlichen Fern- und Nahsicht sehr lobend aus; der zeitweise recht rege Schießbetrieb wickelte sich dank der Neuerungen am Schützenhaus und der technischen Einrichtungen reibungslos ab.

— Meilen. Die gestrige, von 55 Stimmberechtigten besuchte Gemeindeversammlung genehmigte diskussionslos sämtliche Rechnungen der verschiedenen Gemeindegüter, die durchwegs recht erfreuliche Abschlüsse zeigten. Ebenso anstandslos fanden die beiden Baurechnungen über die Mauerarbeiten an der Schinhuthaabe und die, dieses Frühjahr durch Pistolen- und Flobertstand komplettierte neue Schießanlage auf der Bühlen Abnahme. Bei beiden Bauten blieben die Kosten unter den seinerzeitigen, von der Gemeinde bewilligten Krediten (2500 und 50,000 Fr.). Auch die Sekundarschulpflege fand mit ihrem Baukreditgesuch von Fr. 8000 für die Schaffung besserer und den Anforderungen entsprechender Lokalität für die dritte Klasse guten Anklang. Stillschweigend erhielt sie Kredit für die verlangte Kostensumme, die sie aus einer Stammgutüberdeckung bestreiten wird. — Für den aus der Gemeinde weggezogenen Hrn E. Häny wurde Hr. E. Egli, Obermeilen ins Wahlbüro gewählt.

Die 25 Mann der anschließenden Bürgergemeinde genehmigten ebenfalls diskussionslos Armenguts- und Wunderly-Fondsrechnung.

Die Baukosten, die nunmehr zusammengestellt sind, nachdem in den letzten Wochen der Rest des Notstandsbeitrages endlich eingegangen ist, betragen: Einnahmen Fr. 9,048.50, Ausgaben Fr. 58,641.55, ergibt einen zu amortisierenden Netto-Schuldposten für die Gemeinde von Fr. 49,593.05 (Budget Fr. 50,000.—). Die Baurechnung schließt noch günstiger ab, wenn der Gemeinde von interessierter Seite etwas Hilfe zuteil geworden und wenn sie nicht durch einige unvorhergesehene oder aus Sparsamkeitsrücksichten vorerst etwas zurückgestellte Ausgabeposten belastet worden wäre. Ein solcher Posten ist die Entschädigung an Herrn Hafner in der Warzhalden in der Höhe von Fr. 2,400.—. Die Kommission hat lange erwogen, ob sie sich mit Hrn. Hafner in Verhandlungen einlassen dürfe. Zögernd hat sie es schließlich getan, weil sie einstimmig der Ansicht war, nur so sei der Gemeinde und ihrem Schießwesen auf alle Zeit hinaus richtig gedient. Sie glaubt das richtige getroffen zu haben. Der vorstehend abgedruckte Vertrag gibt über Leistung und Gegenleistung Auskunft. Ein zweiter solcher Posten, um nur die wichtigsten zu nennen, sind Fr. 2,000.—, die dem Flobertschießverein Feld-Weilen ausbezahlt wurden. Seine Mitglieder haben unter großen persönlichen Opfern innerhalb dem Areal der schon bestehenden Schießanlage einen Flobertzugscheibenstand, zugleich Revolver- und Pistolenstand, hergerichtet und das fertige Werk der Gemeinde zu Eigentum abgetreten, sodaß Weilen nun auch mit einem Pistolenstand ausgerüstet ist. Es ist das nicht unwesentlich für den Fall, als früher oder später einmal eine außerdienstliche Schießpflicht von den Pistolen oder Revolver tragenden Militärs gefordert wird.

Die ganze Anlage mit beiden Ständen ist im letzten April von der Militärdirektion als richtig erstellt abgenommen worden.

Um der Gemeinde unnötige Mehrkosten zu ersparen, hat die Schießplatzkommission von allem Anfang an auf Tag- und Sitzungsgelder verzichtet und diese und jene Barauslagen auf sich genommen.

**Weilen, im Mai 1923.**

**Die Schießplatzkommission.**

**Antrag der Sekundarschulpflege auf  
Erteilung eines Bau-Kredites von Fr. 8,000.—  
zur Erweiterung des Schulzimmers für die dritte Klasse.**

**Die Sekundarschulpflege.**